



Kiel, 25. Februar 2011

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1964**

Entnahme von Blutproben

Bericht der Landesregierung, Drucksache 17/1044;
Hier: Stellungnahme der Dpolg im dbb/Landesverband SH

Ihr Schreiben L 215 vom 20. Januar 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zu einem so wichtigen Thema wie notwendigen (straf)-prozessualen Maßnahmen zur Bekämpfung von Alkohol- und Drogenmissbrauch im Straßenverkehr, namentlich Blutprobenentnahmen zur Beweissicherung, sowie insbesondere zu den zunehmenden Erschwernissen für tätig werdende Polizeibeamte Stellung beziehen zu können.

Die beigefügten Drucksachen spiegeln die Problemstellungen aus Sicht der Polizei leider nur verkürzt wieder.

Die Teilnahme am Straßenverkehr unter Einfluss von Alkohol und Drogen belastet nach wie vor die Verkehrssicherheit mit erheblichen Auswirkungen wie Toten, Verletzten und erheblichen Sachwerten. Auch wenn statistische Werte zurzeit stagnieren, wäre es lebensfremd anzunehmen, dass diese Bedrohung sich wesentlich verringert habe. Eine ständig wirksame Kontrolltätigkeit der Polizei ist geboten. Dazu ist es aber auch notwendig, der Polizei vernünftig praktikierbare Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Alt bekannt, beinhaltet die zugrunde liegende Eingriffsermächtigung für körperliche Eingriffe wie Blutentnahmen ((81 a StPO) einen Richtervorbehalt. Davon darf nur bei „Gefahr im Verzuge“, d.h. wenn eine richterliche Entscheidung nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, ohne den Erfolg zu gefährden abgewichen werden. Dann dürfen auch der Staatsanwalt oder dessen Ermittlungspersonen die erforderliche Maßnahme anordnen.

Die dazu jeweils im Einzelfall notwendigen Prüfungen und Bewertungen – meistens der Polizeibeamten – wurden bisher allgemein akzeptiert und anerkannt.

- 2 -

Seit wenigen Jahren gibt es jedoch einige höherrangige Gerichtsentscheidungen, die dazu fehlerhafte Anwendung geltenden Rechts rügten und u.a. postulierten:

- Entscheidung durch Polizei muss Ausnahme bleiben,
- mangelndes Bemühen der Polizei, den zuständigen Richter zu erreichen,
- ungenügende Dokumentation dahingehender Prüfungen oder Versuche ...

In Einzelfällen war deswegen sogar die Frage der Verwertbarkeit gefundener Ergebnisse berührt.

Dies obwohl allen Beteiligten bewusst ist, dass es sich regelmäßig um einen geringwertigen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und schon der Natur der Angelegenheit nach um eine eilige Beweissicherungsnotwendigkeit handelt (siehe auch bei den zitierten Wissenschaftlern der Rechtsmedizin) –

und es um die Erreichbarkeit von Gerichten außerhalb von Tageszeiten nicht eben gut bestellt ist.

Das führte - auch in Schleswig-Holstein - zu einer Vielzahl entsprechend ergänzender Regelungen „für die Polizei“, hier durch den Generalstaatsanwalt sowie das Innenministerium.

Der Erl. v. 20.11.09 wurde bereits benannt.

Im Ergebnis jede Menge „formale“ Mehrarbeit und zusätzliche Protokollierungspflichten in Eilsachen.

Es ist leider nicht auszuschließen, dass nach allem auch die Motivation zu häufigen Kontrollen zeitweise nachließ.

Allein, das Hauptproblem, die tatsächlich kaum verbesserten Erreichbarkeiten der jeweiligen zuständigen Richter, besteht fort.

Dass § 162 StPO zuletzt auch deswegen geändert wurde (Zuständigkeit -nur- noch bei den AG am Sitz der jeweiligen StA und damit Verbesserung der Organisationsfähigkeit von Bereitschaftsdiensten) hat nichts Wesentliches bewirkt.

Bereitschaftsdienste der zust. AG existieren mittlerweile im Lande in unterschiedlicher Ausprägung: Soweit geschehen, decken diese meist aber die Zeiten von 21. bis 06:00 Uhr nicht ab.

Teilweise wurden und werden darüber hinaus bei Erreichen des Richters zusätzliche Forderungen erhoben, die häufig nicht oder nur unter weiteren Schwierigkeiten und zusätzlichen Belastungen leistbar sind (z.B. kurzfristige Erstellung eines schriftlichen Vorgangs und Übersendung per Fernkopie.). Dies obwohl es in fast allen Fällen auch für den Richter kaum alternative Entscheidungsmöglichkeiten geben kann.

Dass in Kenntnis all dieser Umstände im Bundesrat eine Stimm-Enthaltung durch das Land erfolgte, ist für uns nicht erklärbar.

Fazit:

Soweit der „Gesetzgeber“ an einem Richtervorbehalt festhält, wäre eine jederzeitige Erreichbarkeit eines zuständigen Richters zu gewährleisten.

Eine zwingende rechtsstaatliche Notwendigkeit sehen wir nicht.

Polizeibeamte in Deutschland sind gut und umfassend ausgebildet.

Sie vermögen die erforderlichen

Prüfungen rechtlich und rechtsstaatlich sicher zu treffen.

Im Auftrage
des Landesvorstandes

Jochen Einfeldt
Stellv. Landesvorsitzender